

BGer 5A 206/2023 vom 16. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_206_2023

FR: TF 5A 206/2023 du 16 mars 2023

IT: TF 5A 206/2023 del 16 marzo 2023

Regeste

Abänderung des Scheidungsurteils | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Während des Berufungsverfahrens korrespondierte das Obergericht mehrmals mit der Beschwerdeführerin und wies sie darauf hin, dass nur die Frage des Nichteintretens zum Berufungsgegenstand gemacht werden könne und dass sie erstinstanzlich trotz entsprechenden Hinweisen kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt habe. Die Beschwerdeführerin machte darauf geltend, von ihrem Anwalt falsch beraten worden zu sein und keinen Vorschuss bezahlt zu haben, weil sie immer am Scheidungsurteil festgehalten habe und deshalb ihr früherer Ehemann die Kosten des Abänderungsverfahrens übernehmen müsse. Im angefochtenen Urteil hielt das Obergericht fest, die Beschwerdeführerin habe es versäumt, die Behauptung der falschen Beratung zu belegen, und auch nicht aufgezeigt, weshalb sie dieses unechte Novum nicht bereits vor erster Instanz habe vorbringen können. Im Übrigen sei nach Art. 98 ZPO sie als Klägerin und nicht ihr früherer Ehemann kostenvorschusspflichtig gewesen. Sodann seien ihr die Folgen bei Nichtleistung des Kostenvorschusses angedroht worden und in diesem Zusammenhang könne von Nötigung keine Rede sein. Ferner auferlegte das Obergericht der Beschwerdeführerin die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens, da sie ausdrücklich auf unentgeltliche Rechtspflege verzichtet habe.

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel können vor Bundesgericht grundsätzlich nicht mehr vorgebracht werden (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 3

Eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den obergerichtlichen Erwägungen erfolgt nicht. Die Ausführungen in der Beschwerde bestehen teils in Polemik; darauf ist nicht einzutreten. Ebenso wenig kann auf die Behauptung der Beschwerdeführerin eingetreten werden, sie könne alle Beweise bezüglich der Falschberatung nachliefern; diese Aussage bleibt unsubstanziert und im Übrigen wären diesbezügliche Unterlagen gemäss Art. 99 Abs. 1 BGG auch verspätet. Am Anfechtungsgegenstand (Nichteintreten auf die Klage zufolge Nichtleistens des Kostenvorschusses) vorbei gehen sodann die Ausführungen der Beschwerdeführerin, sie wolle eine Abänderung bezüglich der elterlichen Sorge, weil sie monatelang auf die Unterschrift ihres früheren Ehemannes für neue Pässe der Kinder

warten müsse und weil dieser psychisch nicht stabil sei, wie eine Foto zeige. Keine Rechtsverletzung ist schliesslich darzutun mit der allgemeinen Aussage, es fehle an Logik, für einen Nichteintretensentscheid und damit für ein Nichtstun Geld zu verlangen.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.